



Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V.

für die Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“

A. Grundsätze und zusammenfassendes Votum

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des Landes, durch ein Landeskinderschutzgesetz die Arbeit der Jugendämter zu unterstützen, landesweit fachliche Standards im Kinderschutz zu gewährleisten und die Kooperation der Akteure im Kinderschutz zu stärken und in einem verbindlichen Rahmen abzusichern.

Den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen wir als einen Einstieg, die rechtlichen Grundlagen und die Praxis des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und zu stärken. Zwar gibt der Entwurf zentrale und wichtige Hinweise zur Konkretisierung von Standards und Verfahrensweisen des Kinderschutzes, die durchaus geeignet sind die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit vor Ort zu erhöhen, er bedarf allerdings wesentlicher und grundlegender Ergänzungen, um Erwartungen und Anforderungen an ein Landeskinderschutzgesetz zu erfüllen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden insbesondere zwei Grundsätze und Grundlagen für den Kinderschutz formuliert, die der Kinderschutzbund ausdrücklich teilt und unterstützt:

- 1. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden** (§ 1 Abs. 1 und 2; auch Seite 35f, Allgemeiner Teil der Begründung im Abschnitt „Kinderschutz und Kinderrechte“ sowie S. 37f im besonderen Teil der Begründung zu §1)

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzentwurf einleitend im § 1 deklaratorisch die Kinderrechte gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, Grundgesetz und Landesverfassung anführt. Es überzeugt allerdings nicht, dass dies lediglich im Sinne eines Verweises geschieht, zumal im Gegensatz dazu



das Elternrecht sowohl durch den Verweis auf Artikel 6 GG im ersten Absatz und wörtliche Wiedergabe der GG-Norm im dritten Artikel hervorgehoben wird. Während der Entwurf an anderen Stellen Normen etwa aus dem SGB VIII durchaus begrüßenswert zur Klarstellung verdeutlicht und inhaltlich wiedergibt, fehlt es gerade an dieser besonders wünschenswerten Stelle an einer anwender- und adressatenfreundlichen materiellen Angabe der Kinderrechte in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention.

Der Kinderschutzbund regt an, im § 1 Abs. 1 den Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention durch eine inhaltliche Wiedergabe der Kinderrechte gemäß der Konvention zu ersetzen bzw. - analog zum Elternrecht - zu ergänzen.

Darüber hinaus sieht der Kinderschutzbund die Beratung und Verabschiedung eines Landeskinderschutzgesetzes als einen geeigneten Anlass, den Artikel 6 der Landesverfassung NRW im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention fortzuschreiben (siehe die Verfassungen von Hessen und Bremen).

2. Kinderschutz ist als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu präzisieren und zu stärken

(z.B. Seite 1f des Gesetzentwurfes, unter B. Lösung)

Leider folgt der vorliegende Entwurf diesem wichtigen Grundsatz nicht und setzt diesen notwendigen Anspruch an ein Kinderschutzgesetz nicht um. Vielmehr verschwimmen infolge dieser Haltungserwartung in dem Entwurf die Akteure und ihre Verantwortungsbereiche, die mal als „für den Kinderschutz Verantwortliche und Dritte“ (§1 Abs.2), dann als „zum Kinderschutz berufene Stellen“ (§1 Abs.3) und übergreifend als „Beteiligte oder Beteiligter am Kinderschutz“ (§2 Abs.4) bezeichnet werden. Die Selbstbeschränkung des Entwurfs auf den Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe und eine nahezu vollständige Ausblendung anderer Handlungsfelder und wesentlicher Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen ist angesichts dieses Anspruchs ebenfalls nicht nachvollziehbar und ein gravierender Mangel. Als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe muss Kinderschutz Handlungsfelder und Rechtskreise wie Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Polizei zwingend einbeziehen. Darüber hinaus



führt die Beschränkung auch immanent im Gesetzentwurf zu inkonsistenten und unzureichenden Regelungen, was etwa in § 11 Abs. 5 an der defizitären Norm zu Schutzkonzepten im Offenen Ganztage besonders augenfällig wird.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes ist es fachlich geboten, den Gesetzentwurf um zusätzliche Artikel zu ergänzen und zu erweitern, mit denen Normen für den Kinderschutz in Gesetzen und Verordnungen weiterer Rechtskreise (Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Polizei u. a.) verankert und für alle im Kinderschutz beteiligten Akteure verbindlich werden.

Innerhalb der Begrenzung auf den Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe unterläuft im Gesetzentwurf aus unserer Sicht eine weitere Verengung. So verständlich eine Schwerpunktsetzung auf Rolle und Aufgabe der Jugendämter im Kinderschutz aufgrund des staatlichen Wächteramtes ist, so irritiert im Gesetzentwurf doch die weitgehende Ausblendung der freien und privaten Träger in den Regelungsbereichen Qualitätssicherung, Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung. Die fachliche Diskussion und die Erkenntnisse seit Lügde haben Defizite und einen Bedarf an Qualifizierung und Standards nicht nur bei öffentlichen und freien Trägern, sondern auch in der Zusammenarbeit und fachlichen Abstimmung zwischen Jugendämtern und freien Trägern gerade als Leistungserbringern klar aufgezeigt. Dieser Erkenntnis trägt der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Rahmensetzung und Verbindlichkeit von Netzwerkarbeit Rechnung. In den Regelungsbereichen Qualitätssicherung, Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung bleibt der Gesetzentwurf jedoch im Hinblick auf die Anforderungen an und die Beteiligung von freien Trägern bestenfalls unklar. Für einen wirksamen Kinderschutz bedarf es auch der Qualitätsberatung, Qualitätssicherung und -entwicklung analog zu den §§ 6 bis 8 bei den freien und privaten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Leistungserbringer. Dafür allein die Jugendämter als öffentliche Träger in die Pflicht zu nehmen würde fehlgehen. In diesem Zusammenhang möchten wir - in der Annahme, dass es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler handelt - nur ergänzend darauf hinweisen, dass § 2 Abs.2 Satz 2 keinen Sinn ergibt.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes sollte der Gesetzentwurf um Regelungen bzw. Klarstellungen zur Beteiligung von sowie Anforderungen an freie Träger und die Netzwerke im Kinderschutz in den Prozessen der Qualitätssicherung und -entwicklung ergänzt werden.



Im Übrigen weisen wir kritisch darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf zu sehr auf intervenierenden Kinderschutz fokussiert. Dadurch wird der wichtige Bereich der damit verbundenen präventiven Aufgaben im Kinderschutz, die unbedingt auch ausgebaut werden müssen, nicht angemessen berücksichtigt.

B. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

TEIL 3 Verfahren im Kinderschutz

In der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfes mit Blick auf die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich, dass freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung weitgehend ausgeblendet sind. Aus Sicht des Kinderschutzbundes müssen freie und private Träger der Jugendhilfe in die Qualitätsentwicklung und -sicherung mit einbezogen werden. Dies beinhaltet auch eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung der Maßnahmen.

§5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Zu § 5 Abs. 1 und insbesondere zu § 5 Abs. 2 irritiert die relativierende und dem Wortlaut der Norm in Abs. 2 teilweise widersprechende Begründung. Die Begründung relativiert die Mindeststandards zu einer Soll-Regelung, von der Ausnahmen möglich sind. Der Kinderschutzbund bittet den Landtag nachdrücklich darum, im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren deutlich zu machen, dass die Begründung zu § 5 nicht dem Willen und der Intention des Gesetzgebers entspricht, sondern dass die Mindeststandards gemäß § 5 in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Norm nicht zu unterschreiten sind. Es gibt gerade nach den Erkenntnissen nach Lügde keine Begründung für Ausnahmemöglichkeiten, in denen die Jugendämter vom Mehraugenprinzip und vom Fachkräftegebot oder einer Dokumentation abweichen können. Diese Öffnung ist äußerst gefährlich und konterkariert den Qualitätsanspruch und das Ziel des Gesetzesvorhabens. Die Aufweichung ist darüber hinaus auch unverständlich angesichts des beträchtlichen Konnexitätsausgleichs, den das Land für die Vorgabe der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter als Mindeststandards leisten will. Hier darf man doch darauf hinweisen, dass das Gesetz ganz überwiegend lediglich die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII klarstellt und in einzelnen Punkten fachlich im Sinne des aktuellen Erkenntnisstandes präzisiert, zu deren



Einhaltung und Verwirklichung die öffentlichen Träger bereits durch das Bundesgesetz verpflichtet sind.

Um den Willen des Gesetzgebers zweifelsfrei deutlich zu machen, sollte entsprechend auch in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Berücksichtigung der Empfehlung verbindlich vorgegeben und nicht lediglich als Sollvorschrift formuliert werden. Im Lichte der Ergebnisse und Erkenntnisse der fachlichen wie der fachpolitischen Diskussion, z.B. im Rahmen der Anhörungen im Landtag und Beratungen der Kinderschutzkommission, regt der Kinderschutzbund an, im Rahmen der fachlichen Standards neben der quantitativen Personalbemessung auch qualitative Aspekte zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Arbeit im ASD in den Blick zu nehmen. Angesichts des Fachkräftebedarfs ist als Standard eine strukturierte und umfassende Einarbeitung und Begleitung über einen längeren Zeitraum für Fachkräfte im ASD in den Blick zu nehmen. Der Landesverband schließt sich der diesbezüglichen Empfehlung des aktuellen Gutachtens des SPI im Auftrag der Kinderschutzkommission an und fordert, eine solche einarbeitende Maßnahme im ASD verpflichtend und flächendeckend einzuführen.¹ Zudem muss eine Fortbildungsverpflichtung der ASD-Fachkräfte, die vorrangig mit dem Thema Kinderschutz befasst sind, verankert werden (s.a. unsere Kommentierung zu §9 Abs. 5) Dies gilt ebenso für alle Akteure im Kinderschutz. Entsprechende finanzielle Mittel sind hierfür bereitzustellen.

Jugendämter werden in § 5 Abs.2 Satz 3 zur schriftlichen oder elektronischen Dokumentation im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Das Gutachten zur Arbeit der Jugendämter im Auftrag der Kinderschutzkommission NRW 2021 S.66 Fn.7 kommt zu dem Schluss, dass Defizite beim Informationsaustausch in der Zusammenarbeit der beteiligte Akteur*innen eine der häufigsten Fehlerquellen in Kinderschutzfällen darstellen, liegt die Notwendigkeit eindeutiger Regelungen von Informationsbefugnissen und -verpflichtungen auf der Hand. Im Hinblick auf Personal- und Zuständigkeitswechsel sollten gesetzlich oder untergesetzlich Mindeststandards, die für eine kontinuierliche Fallbearbeitung erforderlich sind, benannt werden, zeigen doch die aktuellen Kinderschutzfälle, dass wesentliche Informationen, die für erfolgreiche Hilfeleistungen in der Kinderschutzarbeit notwendig

¹ Vgl. Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Abschlussbericht, Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin vom 7. Juli 2021, S.30 und S.64



gewesen wären, nicht weitergegeben wurden. Dieses Problem wird vor allem bei Wohnort- und Aufenthaltswechseln zwischen den örtlichen Trägern sowie für Vertretungs- und Übergaberegulungen innerhalb der Jugendämter offensichtlich. Unter Einbeziehung des Datenschutzes muss hier zusätzliche Klarheit verschafft werden.

§ 7 Qualitätsberatung und § 8 Qualitätsentwicklung

Forderungen nach verbindlichen Modellen der Qualitätssicherung und -entwicklung können sich nicht ausschließlich an den Gewährleistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe richten. Gerade in Nordrhein-Westfalen sind freie und private Träger zentrale Leistungserbringer im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und übernehmen viele Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Akteur*innen der freien Träger sind damit ebenso häufig mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie der Sicherstellung des Schutzes befasst. Sowohl im Hinblick auf die Einschätzung von Gefährdungen als auch auf die Qualität von Schutzmaßnahmen und Hilfen ist es daher geboten, analog zu den in den §§ 6 bis 8 die Verpflichtungen und Instrumente zur Qualitätssicherung auszuweiten. So kann auch die Verzahnung von freier und öffentlicher Jugendhilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung vorangebracht werden.

Über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf den definierten Status Quo beziehen, hinaus begrüßt der Kinderschutzbund einen gesetzlich verankerten Beratungsauftrag. Der Beratungsauftrag geht über sichernde Verfahren hinaus und initiiert bestenfalls Prozesse der Organisationsentwicklung. Sowohl die Jugendämter, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch alle an einem verantworteten Kinderschutz beteiligten Einrichtungen und Dienste könnten damit in einem regionalen, interdisziplinären und kollegialen Beratungsprozess den Kinderschutz qualitativ weiterentwickeln. Qualitätssichernde und -entwickelnde Maßnahmen sollten mit einer Berichtspflicht belegt werden.

TEIL 4 Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

§ 9 Netzwerk Kinderschutz

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt erfreulicherweise die Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperation besonders heraus und berücksichtigt damit sowohl den aktuellen Stand der Forschung als auch



die Meinung vieler Expert*innen². Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW hat in mehreren Forschungsprojekten „Interdisziplinäre Kooperation im intervenierenden Kinderschutz“ als einen wesentlichen Gelingensfaktor und Qualitätsmerkmal herausgestellt. Dass die Netzwerkarbeit nun durch das Gesetz gestärkt wird, begrüßt der Kinderschutzbund Landesverband NRW sehr.

Die inhaltliche Ausgestaltung der im Jugendamt flächendeckend zu verortenden Koordinierungsstellen für das Netzwerk Kinderschutz orientiert sich an einigen unserer zentralen Forderungen: So wird die kleinteilige Sonder-Jugendamtsstruktur des Landes NRW bedacht, in dem im § 9 Abs. 1 die interdisziplinäre Netzwerkarbeit „jugendamtsbezirksübergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises“ ermöglicht wird. In der Begründung heißt es dazu, dass die Beteiligungsbereitschaft von (potentiellen) Netzwerkpartnern, die für mehrere Jugendamtsbezirke zuständig sind (wie z.B. Kinderkliniken) dadurch erhöht wird. Wir stimmen dem zu, dennoch verwundert es, dass im § 9 Abs. 4 als einzuladende Vertretungen im interdisziplinären Netzwerk ausschließlich die Gesundheitsämter und nicht der umfassende Bereich der Gesundheitshilfe, wie z.B. auch Kinder- und Jugendärzt*innen aufgezählt wird. Wir empfehlen dringend den ganzen Bereich der Gesundheitshilfe in diese Kinderschutznetzwerke miteinzubeziehen.

Bei der Operationalisierung dieser interdisziplinären Netzwerkstrukturen bleiben leider die dafür (neu) einzurichtenden Koordinierungsstellen im Jugendamt wie bisher auf den guten Willen zur Mitwirkung der Akteur*innen aus den verschiedenen am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen und Institutionen angewiesen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem solchen Netzwerk Kinderschutz wäre nicht nur wünschenswert, sondern notwendige Voraussetzung für einen effektiveren Kinderschutz. Durch die Beschränkung auf den Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe sind die anderen am Kinderschutz beteiligten Institutionen und Einrichtungen bzw. deren Akteur*innen nicht verpflichtet, Kinderschutz als eine gemeinsame Verantwortung umzusetzen und sich an den Netzwerken zu beteiligen.

² Siehe: Expert*innenrunde vom 07.10.2020 im Rahmen des Projektes „Gemeinsam Kinderschutz gestalten. Interdisziplinäre Kooperation in der kommunalen Praxis“ des Kompetenzzentrums Kinderschutz NRW des DKSB LV NRW: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kompetenzzentrum-kinderschutz-nrw/aktuelle-projekte/interdisziplinaere-kooperation-in-der-kommunalen-praxis/expertinnenrunde/>



Dies widerspricht dem in § 2 Abs. 2 beschriebenen Verständnis des Kinderschutzes als Querschnittsaufgabe. Seit Jahren fordern Praktiker*innen, dass die Rahmenbedingungen interdisziplinärer Kooperation in anderen Rechtskreisen wie Schule, Gesundheitswesen, Justiz usw. ebenfalls verbindlich geregelt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft hier keine maßgebliche Veränderung zum § 81 SGB VIII.

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt die im § 9 Abs. 3, Satz 3 hinterlegte Option anonymisierte Fallkonferenzen im Rahmen des Kinderschutznetzwerkes durchführen zu können sowie die Beauftragung des Netzwerkes mit Öffentlichkeitsarbeit. Die in § 9 Abs.3, Satz 2 zu treffenden Absprachen zum Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG im Netzwerk können insbesondere auf ihre Praxistauglichkeit anhand der Erprobung von anonymisierten Fallbesprechungen geprüft und justiert werden.

Die Verpflichtung des Netzwerkes zur bürgernahen Information über Verfahren, Strukturen und Ansprechpartner*innen ist ein deutlich nach Außen getragenes Zeichen, Kinderschutz als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu begreifen, welches auch dem in den letzten Jahren in manchen Medien betriebenen „Blame Game“ (Suche nach Schuldigen und deren öffentliche Anprangerungen) gegenüber dem Jugendamt³ in hochkomplexen Kinderschutzverläufen entgegenwirken könnte.

Zu begrüßen ist die - anders als im Referentenentwurf - nun vorgesehene Beteiligung der ‚Frühen Hilfen‘ in den Netzwerken (§ 9 Abs.4). Gleichwohl sehen wir für die weitere konzeptionelle Entwicklung und die Implementierung belastbarer wie leistbarer Kooperationsstrukturen vor Ort noch erheblichen Erörterungs- und Klärungsbedarf, gerade auch im Verhältnis zwischen den Netzwerken „Frühe Hilfen“ und den flächendeckend zu installierenden Kinderschutznetzwerken (s. § 9 Abs. 1). Wenngleich wir die explizite Hervorhebung von Kinderschutznetzwerken begrüßen, halten wir die Vermeidung von Parallel- und Doppelstrukturen der kommunalen Netzwerke für die Praxis für eine bedeutende Gelingensbedingung. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird angeführt, dass die Abgrenzung beider Formate nicht zwangsläufig zu einer organisatorischen Isolation voneinander führen muss: Was bedeutet dies konkret für die neu zu installierenden Stellen für die Koordination der Kinderschutznetzwerke?

³ Siehe: Klatetzki, Thomas: Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 1. In: ZKJ 11/2017, S. 411-415 und Klatetzki, Thomas: Potenziell gefährliche Wirklichkeiten – Teil 2. In: ZKJ 21/2017, S. 451-456



Und wie können Parallel- und Doppelstrukturen der kommunalen Netzwerke vermieden werden? Selbst wenn Netzwerkaufgaben - anders als das heute der Fall ist - in jedem am Kinderschutz beteiligten Berufsfeld als reguläre Tätigkeiten anerkannt und vergütet würden, sind die Ressourcen der Netzwerkteilnehmer*innen begrenzt, so dass die Beteiligung an (noch) weiteren Netzwerken in der Praxis zu Problemen in der Aufgabenbewältigung und der Akzeptanz führen wird.

Fachlich betrachtet ist der Übergang vom präventiven zum intervenierenden Kinderschutz fließend, d.h. ein regelmäßiger Austausch und eine gemeinsame Abstimmung beider Netzwerkartens aufeinander zwingend erforderlich.

Hinsichtlich des § 9 Abs. 5 gibt es deutlichen Präziserungs- und Verbesserungsbedarf: Interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für die in § 9 Abs. 4 genannten Berufsgruppen und Einrichtungen halten wir für unabdingbar. Allerdings sollte dem Grundsatzgedanken, Kinderschutz als interdisziplinäre Verantwortungsgemeinschaft zu denken, Rechnung getragen werden, indem interdisziplinäre Qualifizierungen auch von allen beteiligten Ressorts der Landesregierung gefördert und ermöglicht werden. So zeigt sich in der Praxis, dass die am Kinderschutz beteiligten Professionen über sehr unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen für Fort- und Weiterbildungen sowie heterogene Weiterbildungskulturen verfügen. Interdisziplinäre Qualifizierungen im Kinderschutz müssen daher zwingend eine gemeinsame (auch finanzielle) Aufgabe aller Ressorts der Landesregierung sein, denn nur so wird gewährleistet, dass die angebotenen Fort- und Weiterbildungen auch in dem jeweiligen beruflichen Kontext anerkannt werden (z.B. durch den Erwerb von Fortbildungspunkten bei Ärzt*innen oder Fortbildungs-Zeitkontingenten bei Anwältinnen für Familienrecht etc.). Hier wird deutlich, dass es ein Artikelgesetz braucht, das für alle am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen verbindliche Regelungen schafft.

Zudem sollten für die koordinierenden Fachkräfte der Netzwerke hinreichend Fortbildungsmittel bereitgestellt werden. Hierzu gibt es beim Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW langjährige Erfahrungen und bestehende Konzepte für interdisziplinäre Kooperation.

Teil 5 Schutzkonzepte

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe sollte auch für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an weiteren



Orten, in denen Kinder und Jugendliche betreut und gebildet werden, gelten. Der DKSB Landesverband NRW verwies in seinen früheren Stellungnahmen immer wieder auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen verpflichtet, ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden sowie zu überprüfen. Im Kontext von Schutzkonzepten sind die Aufnahme der Angebote nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz sowie die Angebote der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in § 11 des Gesetzesentwurfs erfreulich.

Allerdings ist der Grad der Verbindlichkeit der Norm insbesondere in § 11 Abs. 5 für das angesichts der heute schon hohen Teilnahmequoten und des künftigen Rechtsanspruchs auch in diesem Kontext besonders bedeutsame Angebot der Offenen Ganztagschulen unzureichend. Hier kann es nicht dabei bleiben, dass die Träger außerunterrichtlicher Angebote im Ganztage auf ein Schutzkonzept „hinwirken“ und eine Verzahnung mit den Primarschulen „anstreben“. Neben der mangelnden Verbindlichkeit der Vorschrift kann es auch nicht angehen, dass die Verzahnung mit einem Schutzkonzept der Schule einseitig als Aufgabe dem Jugendhilfeträger zugewiesen wird. Diese unzureichenden Normierungen sind offensichtliche Folgen der Selbstkese des Gesetzesentwurfs in seiner Beschränkung auf den Kinder- und Jugendbereich. Die nach Vorlage des Referentenentwurfs für das Landeskinderschutzgesetz in einem anderen Gesetzgebungsverfahren in das Schulgesetz aufgenommene Verpflichtung zu einem Schutzkonzept legt bezeichnenderweise der Schulseite keine Abstimmung mit dem Offenen Ganztage und dessen Träger als wechselseitige Verpflichtung auf. Die sich abzeichnende Gesetzeslage zum Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen lässt zu, dass an Schulen mit Offenem Ganztage zwei unterschiedliche, nicht abgestimmte Schutzkonzepte existieren, und erlegt einseitig dem Träger des Ganztags die Erwartung auf, eine Verzahnung anzustreben. Wir empfehlen dringend, dieses Missverhältnis im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren und auch der Schulseite die Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger als wechselseitige Verpflichtung aufzutragen.

Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. fordert ein Artikelgesetz zu formulieren, das verbindliche Regelungen im Kinderschutz für die Akteur*innen aller am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen schafft!



Im Prozess der Gefährdungseinschätzung kommt der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG eine Schlüsselposition zu. Die Praxis der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellt sich - nicht nur - in NRW allerdings sehr unterschiedlich dar. Wird diese Tätigkeit als eine Zusatzaufgabe ohne weitere Ressourcenausstattung begriffen, bedeutet sie für viele Kinderschutzfachkräfte nur eine weitere Arbeitsverdichtung. Bisher ist es ausgeblieben, die Qualifikation und Rahmenbedingungen, dazu gehören Ressourcen für die Aufgabe, konkreter im Gesetz zu gestalten. Insbesondere bedarf es einer verbindlichen Trennung zwischen Rolle und Aufgaben der fallzuständigen Fachkraft und denen der insofern erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). Das Kinderschutzgesetz NRW sollte dafür genutzt werden, Regelung diesbezüglich zu präzisieren und somit zu mehr Handlungs- und Verfahrenssicherheit im Kinderschutz beizutragen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Teile der zu erwartenden Regelungen zur Umsetzung des KJSG nicht berücksichtigt worden sind. So wurde beispielsweise die Ausgestaltung der Ombudschaft nicht näher geregelt, obwohl dies im §9a SGB VIII hinterlegt ist.

Darüber hinaus sind als wesentliche Leerstellen des Gesetzes die Herausforderungen, die sich aus einem digitalen Kinderschutz ergeben würden, zu benennen.

Wuppertal, den 02.03.2022